Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 10 Abs. 1 und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) diesen Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Alfeld (Leine), den .....

.....
Bürgermeister (Siegel)
(Beushausen)

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Gemarkung: Limmer Flur: 2
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (LK-139/2017, Stand vom 21.09.2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Alfeld (Leine), den .....

- Katasteramt Alfeld -

Siegel

.....
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp" wurde ausgearbeitet von Landschaftsarchitektur Georg von Luckwald, Hameln,

Hameln, den 05.03.2018

.....
Planverfasser (Siegel)
(von Luckwald)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht und ins Internet eingestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sowie die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 19.03.2018 bis 19.04.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Alfeld (Leine), den .....

.....
Bürgermeister
(Beushausen)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat den Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp", nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Alfeld (Leine), den .....

.....
Bürgermeister
(Beushausen)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-treten des Bebauungsplans Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp" ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht / geltend gemacht worden.

Alfeld (Leine), den .....

.....
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Vierzigmorgenkamp" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Alfeld (Leine), den .....

.....
Bürgermeister
(Beushausen)

Textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Nicht zulässig sind entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften (mit Ausnahme von Betriebskantinen) sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind Tankstellen nicht zulässig. Ausnahmsweise können Betriebsstellen zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Betankung betriebseigener Fahrzeuge der in den GE ansässigen Betrieben dienen, sowie von Fahrzeugen, die diese Betriebe belefern.

Entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergnügungsstätten) wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale und gesundheitliche Zwecke) wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Verkauf an Endverbraucher kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn er nach Art, Sortiment und räumlicher Anordnung in engem Zusammenhang mit der Produktion, der Veredelung/Bearbeitung von Gütern wirtschaftlich (Prozentual und Serviceleistungen bei jeweiligen Bedienbetrieb stark und die Hauptnutzung dieser Betriebsstätte in seiner räumlichen Ausdehnung untergeordnet ist. Die Verkaufsfläche darf eine Größe von 400 m² nicht überschreiten.

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 19 BauNVO)

Überschreitungen der festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) um maximal 2,5 m sind als Ausnahme für technische Anlagen (z.B. Antennen, Schornsteine, Aufzugsüberfahrten) wenn deren Anteil auf insgesamt max. 5 % der Gebäudegrundfläche beschränkt ist. Werbeanlagen dürfen die Oberkante von Gebäuden nicht überschreiten.

Für eine solare Nutzung mit Photovoltaik und/oder Solarthermie (inklusive Aufständerung) darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 2,5 m überschritten werden, wenn ein Abstand von der nächstgelegenen Gebäudeaußenkante von mind. 4,5 m eingehalten wird.

§ 2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise, abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO wird die Länge von Gebäuden oder Gebäudegruppen nicht beschränkt.

§ 3 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die Errichtung von baulichen Anlagen inkl. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie Garagen und Stellplätzen (§ 12 BauNVO) innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) ist unzulässig.

§ 4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für den Betrieb und die Unterhaltung der unterirdischen Stromleitung (20kV-Anlagerung mit Steuerungskabel) im östlichen Rand des Gewerbegebietes ist ein Streifen in einer Breite von 6 m mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des zuständigen Versorgungsträgers zu belasten.

§ 5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1 Pflanzstreifen

In den festgesetzten Pflanzstreifen entlang der Bundesstraße 3 mit einer Breite von 10 m sind auf ganzer Länge in einer Reihe und in einem Abstand von mind. 12 m bis max. 14 m zueinander und mit einem Abstand von mind. 3 m zur vorhandenen unterirdischen Stromleitung (20kV-Anlagerung) großkronige Laubbäume zu pflanzen. Innerhalb dieses Pflanzstreifens ist auf der gesamten Fläche eine Wiesenansaat (Saatgut s. Hinweis) durchzuführen. Mind. 1- oder 2-mal pro Jahr.

5.2 Durchgrünung (Bäume)

Je 1.500 m² Gewerbegebietsfläche ist mind. 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum innerhalb des Gewerbegebietes zu pflanzen, aber außerhalb der Fläche zum Anpflanzen (entlang der Bundesstraße 3). Die Bäume sind in einem Abstand von mind. 15 m zueinander zu pflanzen.

Die PKW-Stellplatzflächen innerhalb des Gewerbegebietes sind wie folgt zu begrünen. In einer Stellplatzreihe ist nach max. alle 6 Stellplätzen ein mittel- bis großkroniger, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Alternativ können die Bäume in gleicher Anzahl mittig zwischen den Stellplatzreihen in einem Pflanzstreifen von mind. 2 m Breite angeordnet werden.

Je Baum ist eine Pflanzfläche in einer Größe von mind. 12 m² und einer Mindestbreite von 2 m anzulegen, vollständig zu begrünen und gegen Überfahren nachhaltig zu schützen.

Baumpflanzungen nach Satz 1 können auch in den Pflanzflächen gemäß §§ 5.3 bis 5.4 erfolgen.

5.3 Durch-/Eingrünung (Grenzen)

Entlang der durch Grundstücksteilung entstehenden Grenzen gewerblicher Grundstücke innerhalb des Gewerbegebietes sowie zu angrenzenden gewerblichen Baufläche bzw. Gewerbe-/Industriegebieten im Norden und Westen ist auf jedem Gewerbegrundstück wo mind. 3 m breiter Grundstücksstreifen mit einer Reihe Sträucher und Hecken auf mind. 80 % der jeweiligen Fläche zu bepflanzen.

5.4 Böschungen

Die innerhalb des Gewerbegebietes entstehenden Böschungen sind mit einer Neigung von max mal 1:2 anzulegen und zu begrünen. Bei einem Höhenunterschied von 1,5 m oder mehr ist auf der Böschung eine Gehölzpflanzung aus Sträuchern und Hecken anzulegen.

5.5 Pflanzqualitäten, Pflanzabstände, Gehölzarten, Schutz

Die in den §§ 5.3 und 5.4 festgesetzten Strauch- und Heckenpflanzungen sind aus standortheimischen Arten (Artenliste siehe Hinweise) im Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m und gegenversetzten Reihen anzulegen. Die Pflanzungen sind zu 85 % aus Sträuchern und zu 15 % aus Hecken herzustellen. Sträucher werden in Gruppen von 2x5 Stk. und Hecken in Gruppen von 1x2 Stk. je Art angeordnet, Pflanzqualität: 2 x verpflanzt, Höhe Sträucher: 60 - 100 cm, Höhe Hecken: 125 - 150 cm.

Die Baumpflanzungen der §§ 5.1 und 5.2 sind mit standortgerechten, hochstämmigen Laubbäumen (Artenliste siehe Hinweise) mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm und der Güte Abteilbaume-Hochstämme für Verkehrssicherheit auszuführen.

Alle Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Pflanzen sind gleichartig und in der angepflanzten Qualität in der nächsten Herbst-/Pflanzperiode zu ersetzen.

Von angrenzenden Nutzungen ist ein Pflanzabstand von mind. 1,5 m, zu unterirdischen Leitungsträssen von mind. 2,5 m einzuhalten.

Die Baumpflanzungen in dem Pflanzstreifen entlang der Bundesstraße 3 sind durch einen Einzelstammschutz gegen Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen.

5.6 Zeitliche Realisierung der Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und Ansaaten

Die in § 5.1 festgesetzte Maßnahme ist spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Baubeginn auf dem jeweiligen Gewerbegrundstück durchzuführen.

Die in den §§ 5.2 bis 5.4 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der zweiten Herbst-Pflanzperiode nach Baubeginn auf dem jeweiligen Gewerbegrundstück durchzuführen.

§ 6 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

6.1 Anlage einer artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme zur Feldlerche (Maßnahme A-1)

Eine Fläche in der Gemarkung Ilmsen, Flur 5, Schrattel / Schlotenbreck im Bereich der Flurstücke 93, 95, 96 (Ackerschlag 103) bzw. im Bereich des Flurstücks 61/1 (Ackerschlag 105) bzw. im Bereich des Flurstücks 65/7 (Ackerschlag 106) wird im Umfang von 22.500 m² zu einer Lerchenfläche entwickelt.

Die Lage kann örtlich mit der Flurstücklage oder aus arbeitstechnischen Gründen innerhalb der benannten örtlich genauen Flächen notieren.

Die Lerchenfläche ist entweder in Form von Brachstreifen (Teilflächen 500 m²) oder durch Aussparung vom Drillen innerhalb der Ackerschläge anzulegen.
Beim Aussparen beim Drillen muss ein die Fehlstreifen eine Mindestbreite von 9,7 m aufweisen, Der Abstand der Fehlstreifen beträgt 2,5 bis 5,3 m.

Die Brachestreifen oder die Teilflächen müssen mit dem Außenrand jeweils einen Abstand zu Gehölzen, Wald- und Siedlungsrändern von mind. 75 m, zu Feldwegen und Fahrbahnen von mind. 20 m einhalten. Die Fläche muss jährlich zwischen 01.05. und 01.07. bewirtschaftet werden.

Die Maßnahme ist spätestens zum Baubeginn innerhalb des Bebauungsplans Nr. 8 umzusetzen, Erfolgt der Baubeginn nach dem 31.07. eines Jahres, muss die Maßnahme im Folgejahr umgesetzt sein.

6.2 Anlage einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche zur Auseinentwicklung (Maßnahme A-2)

Die Fläche (Grassbakwer), Gemarkung Alfeld, Flur 31, Teilfläche des Flurstücks 30) ist ackerfrei im Umfang von 11.760 m² zu einer Brachfläche zu entwickeln. Hierzu ist die landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben und die Fläche der Selbstbegrünung zu überlassen. Eine Pflege der Fläche erfolgt nicht. Die Brachfläche kann die Fläche vollständig oder teilweise im Abstand von 5 Jahren oder länger gemäht werden, um ein Gehölzaufkommen zu vermeiden.

Die Maßnahme ist spätestens nach Baubeginn innerhalb des Bebauungsplans Nr. 8 umzusetzen, ist die landwirtschaftliche Fläche zu diesem Zeitpunkt bestellt, kann die Ernte abgewartet werden.

§ 7 Zuordnung Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die in den §§ 5 und 6 festgesetzten Flächen und Maßnahmen werden gesamtverbindlich zum Ausgleich dem mit dem Gewerbegebiet verbundenen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.

§ 8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24)

Passiver Lärmschutz

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu DIN 18005 für Gewerbegebiete am Tage durch den 1 erhöhtem der B 3 tags bis zu einem Abstand von 50 m zur B 3 (Fahrbahnrand) sind innerhalb des Gewerbegebietes Maßnahmen zum passiven Schallschutz vorzusehen.

Schutzbedürftige Aufenthaltsräume sind in dem von Überschreitungen betroffenen Bereich vorzugsweise auf der der B 3 abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die sich aus den festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz beachtet werden.

Hinweise

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Für den Bebauungsplan gelten

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie

die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

2. Bodenschutz

Boden ist u.a. gemäß Bundesbodenschutzgesetz (§ 7 Vorsorgepflicht), Baugesetzbuch (§ 202 Mutterbodenschutz) sowie nach DIN 19915 (Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu schützen.

Die Böden im Plangebiet weisen teilweise hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeiten auf. Zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist ein Befahren mit Baumaschinen in den von baulichen Anlagen freizuhaltenden Bereichen zu vermeiden.

Für den Umgang mit Boden gilt insbesondere:

– Oberboden muss von dauerhaft zu befestigenden Flächen, von Bodenabtragsflächen und von Bodenaufträgen getrennt abgetragen und gesichert werden. Bei Auftragsflächen ist zu prüfen, inwieweit ein Auftragen von zusätzlichem Oberboden umsetzbar ist möglich ist. Nach dem Auftragen sollte die Oberbodenschicht nicht mehr als 40 cm betragen. Beim Abtrag ist das Bodengefüge zu schonen, z.B. durch den Einsatz nicht schädender Geräte.

– Obetboden ist getrennt von sonstigem Aushub zu transportieren, zu lagern und zu sichern. Oberbodenmieten dürfen nicht verdichtet und nicht befahren werden oder als Lagerfläche genutzt werden, sie sollten nicht höher als 1,8 m sein.

– Vor dem Andecken von Oberboden ist eine Lockerung des Unterbodens vorzunehmen.

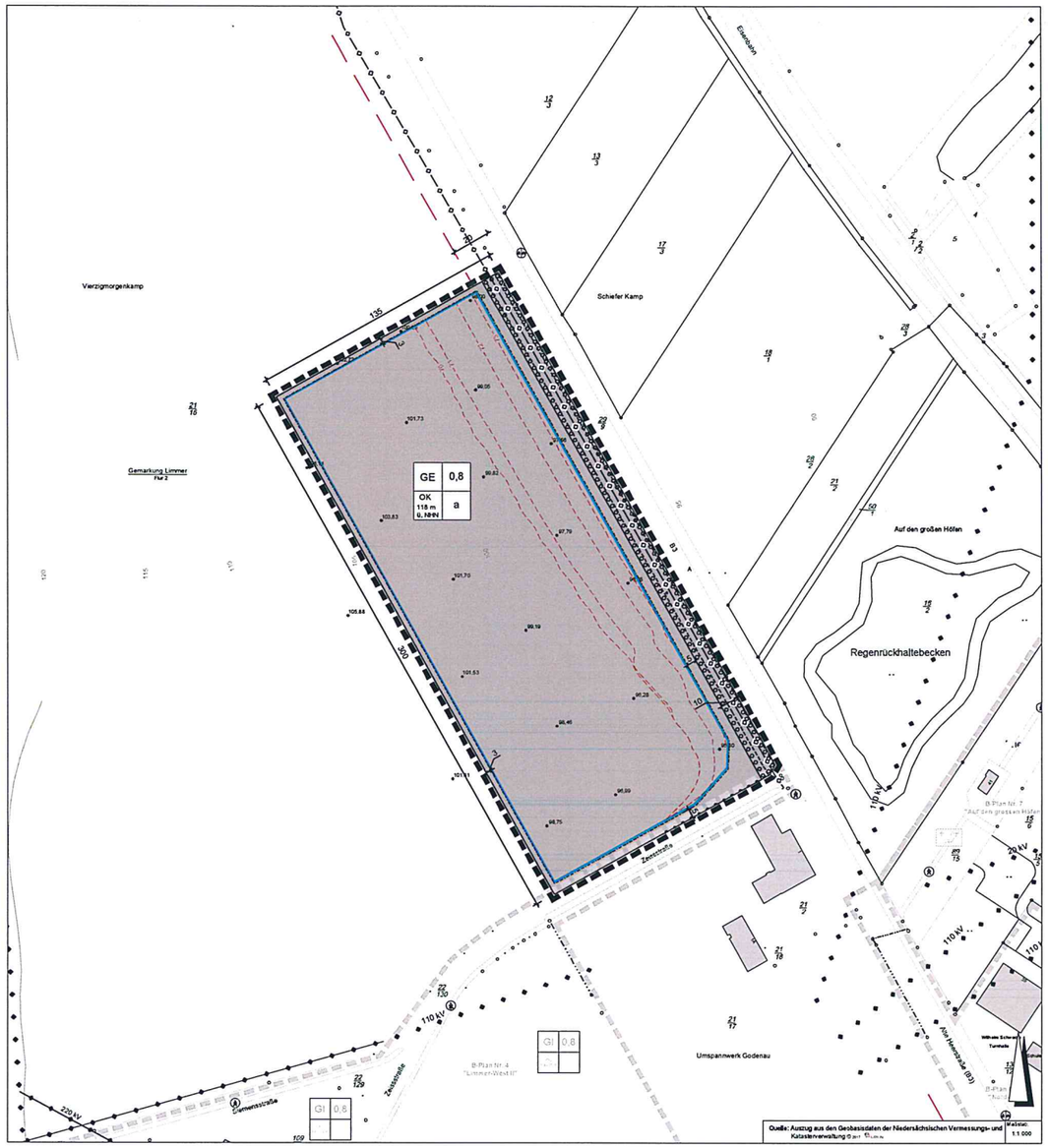

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 - 11 Baunutzungsverordnung - BauNVO)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl, Höchstmaß

OK — Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (NHN), Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdische Stromleitung * (hier: Mittelspannung (20 kV) mit Steuerkabel)

Hochspannungsfreileitung * (mit Angabe Spannung)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)

Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB

8. Sonstige nachrichtliche Darstellungen - ohne Festsetzungscharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der benachbarten, rechtskräftigen Bebauungspläne *

Bauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), hier: 20m zum Fahrbahnrand der B 3 *

Höhenlage in Meter über Normalhöhennull (NHN) gemäß Bestandsaufnaß, Kaupe & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, 31061 Alfeld (Leine) (Stand: 06.05.2017) *

* Nachrichtliche Darstellung (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen 1und 2 gem. § 1a Abs. 3 BauGB

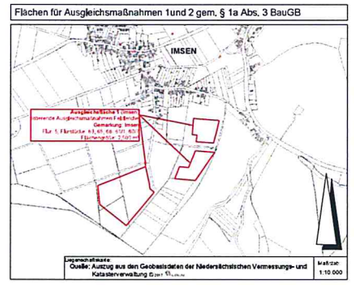

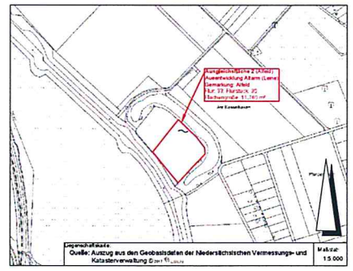

Wiesenansaat auf dem Pflanzstreifen entlang der B 3

Für die Wiesenansaaten ist eine Saatgutmischung (RSM 7.1.2 Landschaftsrasen – Standard mit Kräutern) unter Beachtung der DIN 18917 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten) zu verwenden.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen / Dränagen

Zu den in der Planzeichnung dargestellten Versorgungsleitung (20kV-Stromleitung mit Steuerkabel) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen der jeweils erforderliche Schutzabstand einzuhalten, ggf. sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Leitungen sind in der Planzeichnung gemäß den Angaben des Versorgungsträgers (Überlandwerk Leinetal GmbH) dargestellt. Die exakte Lage der Leitungen ist vor Baubeginn im erforderlichen Umfang zu überprüfen.

Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Entwässerung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind aufgefundene Dränageleitungen dauerhaft zu sichern und abzuleiten. Von einem dabei neu angelegten Dränagesystem ist ein digitales Aufmaß zu erstellen und mit den entsprechender Lagelage den Eigentümern der angrenzenden Flächen zu übergeben.

7. Löschwasser

Für den Bereich des Bebauungsplans hat die Stadt Alfeld (Leine) für den Grundschutz gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 (2008) eine Löschwassermenge von mind. 96 m³/h über ein Zeitraum von 2 Stunden vor. Sofern die Einzelobjekte mit erhöhten brandlasten zu rechnen ist und die Forderung des vorbeugenden Brandschutzes über den Grundschutz (1.600 l/min) gilt, sind diese zusätzlichen Erfordernisse von Bauherrn jeder zustimm.,

8. Maßnahmen zum Artenschutz

Die Freilegung des Baufeldes (Abschieben von Vegetation und Oberboden) ist außerhalb der Brut- und Fällperiodet ist außerhalb der regelmäßigen Vogelbrutzeit durchzuführen, Als regelmäßige Brutzeit ist in der entwickelten genutzten Fläche ist der Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres anzusehen.

Sofern erkennbar nur wenige Vogelarten und Brutpaare von dem Bauvorhaben betroffen sind, kann das Brutende durch ein Monitoring im Gelände festgestellt werden.

Sollten es unumgänglich ist, dass die Freilegung des Baufeldes zumindest teilweise innerhalb der regelmäßigen Brutzeit durchgeführt wird, ist unter im Rahmen eines Monitorings zu prüfen, ob hierdurch eine Störung von brütenden vogelarten ausgelöst werden kann. Die Ergebnisse des Monitorings sind zu dokumentieren. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind einschließlich eines Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Sollen artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen geschützter Brutvogelarten nicht vermieden werden können, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen, sofern erforderlich ist ein entsprechender Ausnahmeantrag zu stellen.

9. Einsichtnahme in Vorschriften

Die mit den Festsetzungen in Bezug genommenen Vorschriften (DIN-Normen etc.) können während der Öffnungszeiten / Dienstzeiten dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Landkreis Hildesheim
Stadt Alfeld (Leine)
Ortsteil Limmer

Bebauungsplan Nr. 8 "Vierzigmorgenkamp"

- Satzungsexemplar -

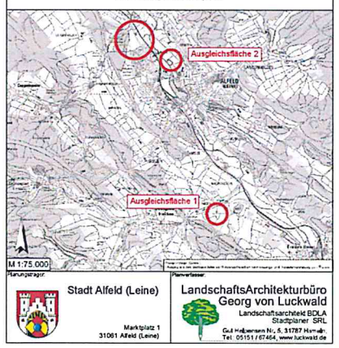

Planverfasser: Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald, Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner SRL, Gut Hallermann Nr. 6, 31787 Hameln, Tel. 05151 / 67464, www.luckwald.de

Planherausgeber: Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)

Anlage 2 zur Vorlage 162/XVIII

- verkleinert -